



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

FH D / FB 6

Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences

An die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
z. H. des Ausschussassistenten,
anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort:

"Sozialberufenerkennung-Anhörung A 04-27.11.14".

Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



Prof. Dr. Claus Stieve
Prodekan,
Stellv. Sprecher des Studiengangstags
Pädagogik der Kindheit

Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
Ubierring 48
D-50678 Köln
Fon: +49 221 8275 3343
Mail: claus.stieve@fh-koeln.de
Url: www.f01.fh-koeln.de,
www.f01.fh-koeln.de/arbtskreise/paedagogik-der-kindheit.html

Prof. Dr. Irene Dittrich
Studiengangsleiterin
BA Pädagogik der Kindheit und Familienbildung

Fachhochschule Düsseldorf
University of Applied Sciences
Fachbereich Kultur und Sozialwissenschaften
Universitätsstraße, Gebäude 24.21
40225 Düsseldorf
Fon: 0211-811-4645
Mail: irene.dittrich@fh-duesseldorf.de
Url: www.fh-duesseldorf.de

Köln, Düsseldorf 15.11.2014

"Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (SozialberufeAnerkennungsgesetz - SobAG)", Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6224

Stellungnahme als Sachverständige des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 27. November 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zum „SozialberufeAnerkennungsgesetz“ schafft das Land Nordrhein-Westfalen nach mehreren Jahren Rechtsunsicherheit wieder den nötigen gesetzlichen Rahmen für die Vergabe der staatlichen Anerkennung an Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und – erstmalig – an Kindheitspädagoginnen/Kindheitspädagogen. Insbesondere zur Vergabe der staatlichen Anerkennung an Kindheitspädagoginnen und -pädagogen nehmen wir als stellvertretender Sprecher des Studiengangstages Pädagogik der Kindheit und als Koordinatorin der NRW Studiengänge der Kindheitspädagogik wie folgt Stellung.

In dreizehn von sechzehn Bundesländern wird die Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin“ und „Kindheitspädagoge“, verbunden mit einer staatl. Anerkennung, aktuell eingeführt. Zehn Länder haben sie bereits realisiert,

Nordrhein-Westfalen befindet sich mit weiteren vier Ländern nun in der unmittelbaren Vorbereitung.¹ Die Einführung geht auf einen JFMK Beschluss von 2010 zurück, der den Ländern ausdrücklich die Berufsbezeichnung „Staatl. a. KindheitspädagogIn“ als „Ausdruck einer Fachlichkeit, die dem Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe“ entspricht, empfiehlt.² Die Einführung ermöglicht ein einheitliches Berufsbild, „das den Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge die Identifikation mit einem spezifischen Aufgabenfeld in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht und den Trägern der Jugendhilfeangebote Sicherheit in der zu erwartenden Qualifikation gibt“, wie es in der JFMK Empfehlung heißt.³

Die staatlich anerkannte Berufsbezeichnung, die sich jetzt bundesweit etabliert, stellt einen bedeutenden Schritt für die Professionalisierung der Pädagogik der frühen Kindheit in Deutschland dar. Kindheitspädagoginnen und -pädagogen stehen für ein neues Berufsprofil, das sich auf die Bildung, Betreuung, Erziehung, Entwicklung und Sozialisation in der frühen und mittleren Kindheit sowie auf die Lebenswelten und Lebensbedingungen von Kindern und Familien bezieht. Institutionell befasst sich die Kindheitspädagogik im Kern mit der Bildung, Betreuung und Erziehung in der Familie sowie in öffentlichen Einrichtungen wie Krippen, Kindertagesstätten und dem Ganztag an Grundschulen mit deren jeweiliger Bildungsdidaktik und mit allen damit verbundenen Transitionen. Die Kindheitspädagogik thematisiert dabei zugleich die Strukturierung der sozialen Umgebung von Kindern, und die soziale, politische und kulturelle Sicherung ihrer Bildungsprozesse.⁴

Als letzter Teil des Bildungswesens wie der Jugendhilfe hat, längst überfällig und 2004 von der OECD gefordert,⁵ insbesondere die *frühe* Kindheitspädagogik endlich ihren Platz an den Hochschulen gefunden. Das Gesetz stärkt mit der Anerkennung der damit verbundenen Berufsgruppe aber nicht nur die Kindheitspädagoginnen und -pädagogen, sondern auch die Erzieherinnen und Erzieher, die Kindertageseinrichtungen, Ganztagschulen, Familienzentren, deren professionelle Arbeit durch den hochschulisch-wissenschaftlichen Kontext eine höhere Anerkennung erhoffen kann. Die 21 kindheitspädagogischen Studiengänge und Studienschwerpunkte, vorrangig an Fachbereichen der Sozialen Arbeit in NRW

- ermöglichen mit ihrer Forschungsorientierung vielfältige Kooperationen und eine systematischere Verknüpfung von Praxis, Forschung und Konzeptionsentwicklung in den kindheitspädagogischen Einrichtungen,
- schaffen Qualifikationsmöglichkeiten und Aufstiegschancen für Erzieherinnen und Erzieher
- sprechen neue Interessenten mit Fachabitur und Abitur an, die bisher in dem durch Fachkräftemangel bestimmten Feld, keinen ihrem Abschluss entsprechenden Ausbildungsrahmen fanden.

Das Gesetz wird von uns deshalb (entsprechend der Stellungnahme der Leitungen kindheitspädagogischer Studiengänge in NRW zum ersten Referentenentwurf vom 19.02.2014) ausdrücklich als vorbildlich im bundesweiten Vergleich begrüßt. Besonders hervorzuheben ist:

¹ Vgl. Studiengangstag Pädagogik der Kindheit/Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung im Kindesalter (Hrsg.): Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen. Dokumentation der Einführung einer neuen Berufsbezeichnung in den deutschen Bundesländern. Autoren: Stieve, Claus/Worsley, Caroline/Dreyer, Rahel. Köln 2014. Internetpublikation: www.fbts.de/uploads/media/Studie_KindheitspaedagogIn_2014_BAG_BEK_StudiengangstagKindheit-opt1.pdf (01.11.2014)

² Beschluss der JFMK vom 26./27.05.2011 in Essen: „Staatliche Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung“, www.mbj.s.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/TOP_7_2_endg_ltig.pdf (01.11.2014)

³ Ebd.

⁴ Vgl. Studiengangstag Pädagogik der Kindheit/Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung im Kindesalter (Hrsg.): Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen. Dokumentation der Einführung einer neuen Berufsbezeichnung in den deutschen Bundesländern. Autoren: Stieve, Claus/Worsley, Caroline/Dreyer, Rahel. Köln 2014. Internetpublikation: www.fbts.de/uploads/media/Studie_KindheitspaedagogIn_2014_BAG_BEK_StudiengangstagKindheit-opt1.pdf (01.11.2014), S. 5.

⁵ Vgl. OECD (Hrsg.): Die Politik der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Länderbericht der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – Kurzfassung. Paris 2004 http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Pressestelle/Pdf-Anlagen/oecd-studie-kinderbetreuung_property=pdf.pdf (01.11.2014).

- Mit dem Orientierungsrahmen der JFMK wird ein bundesweit anerkannter Referenzrahmen unter Auf-
führung entsprechender Kompetenzen genannt, der zugleich das jeweilige Berufsbild zum Ausdruck
bringt.⁶
- Die besondere Berücksichtigung der frühen Kindheit wird ausdrücklich hervorgehoben, der Altersrah-
men insgesamt mit 0-13 Jahren am KJHG orientiert.
- Mit der Mindestanforderung eines 100 Arbeitstage umfassenden, von Ausbildungsstätte und Hoch-
schule begleiteten Praxisanteils wird eine Regelung gefunden, die dem bundesweit sich durchsetzen-
den Standard entspricht. Zehn der dreizehn, die Berufsbezeichnung Kindheitspädagogin/-pädagoge
einführenden Bundesländer haben die gleiche Regelung getroffen.⁷
- Eine Vergabemöglichkeit besteht auch rückwirkend für diejenigen Absolventinnen und Absolventen
kindheitspädagogischer Studiengänge, die bereits das BA-Studium abgeschlossen haben.
- Es wurde eine unbürokratische Vergabemöglichkeit gefunden, die sich mit der Ausgabe der Abschluss-
zeugnisse an den Hochschulen verbinden lässt und keine zusätzlichen Antragschürden seitens der Stu-
dierenden schafft.
- Es wird eine in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach ähnlichen Voraussetzungen er-
haltene staatliche Anerkennung gleichgestellt.

Das Land wird als erlassende Instanz der staatlichen Anerkennung seiner Verantwortung mit diesem Gesetz
vorbildlich gerecht. Das Gesetz gibt einen klaren Rahmen für Mindeststandards der Qualifikation vor, der sich
auf Studiengänge der Sozialen Arbeit und Kindheitspädagogik bezieht. Eine gesonderte Prüfung von Absolven-
tinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Studiengänge ist aufgrund der Vergaberegulierung unnötig, weil
die Feststellung der ausreichenden Qualifikation bereits durch die Bewertung der Hochschulen geschieht. Es ist
aus pragmatischen Gründen sinnvoll, dass das Land die Vergabe an die Hochschulen delegiert und dass die
Hochschulen sich im Interesse ihrer Studierenden, allerdings unter Anerkennung ihrer gesetzlich verankerten
Hochschulautonomie, zu dieser Vergabe bereiterklären.

Insbesondere ist nochmals auf die Praxisregelung hinzuweisen. Sie ist deshalb zu befürworten, weil sie Sicher-
heit schafft, dass die Praxisphasen gleichermaßen durch die Praxisstelle und die Hochschule betreut werden.
Ob diese Betreuung sichergestellt und konzeptionell ausgearbeitet wird, lässt sich aufgrund der gesetzlichen
Regelungen ausreichend prüfen. Mit der Regelung entspricht das Gesetz dem Spezifikum der Praxisorientierung
in einem Hochschulstudium, das durch eine enge Verzahnung von Lehre, Forschung und Praxis (durch Exkursi-
onen, Lehr-Praxis-Forschung, Studienreisen, Praxiskonzeptionsentwicklung in Lernwerkstätten und anderes)
bestimmt ist. Die Regelung entspricht zudem den in der Regel parallelen Anforderungen an Bachelorstudien-
gänge der Sozialen Arbeit, wie sie im Qualifikationsrahmen des Fachbereichstages Soziale Arbeit beschrieben
sind.⁸ Die Regelung schafft ausdrücklich einen Mindeststandard, ermöglicht aber den Hochschulen, darüber
hinaus weitere Praxisanforderungen aufzunehmen, wenn sie dies für fachlich erforderlich halten (wie z. B. die
Erwartung einer Vorpraxis an der FH Köln oder die eines postgradualen Berufspraktikums an der FH Bielefeld).

Wenige abschließende Änderungsbedarfe ergeben sich wie folgt:

1. Eine Erweiterung auf erziehungswissenschaftliche Universitätsstudiengänge mit ausdrücklich sozialpä-
dagogischem oder kindheitspädagogischem Schwerpunkt und entsprechender Praxisanforderung soll-
te möglich sein, wenn die entsprechenden Vorgaben des Gesetzes erfüllt werden.

⁶ Einen äquivalenten Rahmen für die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen/-pädagogen und Sozialarbeiterinnen/-arbeitern
bildet der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstages Soziale Arbeit (FBTS), der auch für Qualifikationsprofile der Kind-
heitspädagogik entscheidende Impulse gab, von der Hochschulrektorenkonferenz unterstützt wurde und bundesweit anerkannt ist.

⁷ Vgl. Studiengangstag Pädagogik der Kindheit/Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung im Kindesalter (Hrsg.): Staatliche Aner-
kennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen. Dokumentation der Einführung einer neuen Berufsbezeichnung in den deutschen
Bundesländern. Autoren: Stieve, Claus/Worsley, Caroline/Dreyer, Rahel. Köln 2014. Internetpublikation:
www.fbts.de/uploads/media/Studie_Kindheitspaedagogin_2014_BAG_BEK_StudiengangstagKindheit-opt1.pdf (01.11.2014), S. 86 f.

⁸ Vgl. FBTS: Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit. http://www.fbts.de/fileadmin/fbts/Aktuelles/QR5Arb_Version_5.1.pdf (01.11.2014), S.
17.

2. Es wäre sinnvoll parallel zu den Praxistagen auch die entsprechend zu fordernden Credits (30 cps, inklusive hochschulbegleitende Lehrveranstaltungen) in den Gesetzestext aufzunehmen, wie dies auch im Beschluss der JFMK von 2011 geschieht.⁹

Insgesamt ergibt sich weniger innerhalb, als aufgrund des Gesetzes weiterer Handlungsbedarf:

1. In vielen Bundesländern wurden zwar gesetzliche Grundlagen wie jetzt in NRW geschaffen, die Fachkräftekataloge aber nicht angepasst.¹⁰ Kindheitspädagoginnen und -pädagogen sind die einzige ausschließlich auf die Bildung, Betreuung und Erziehung im frühen und mittleren Kindesalter ausgerichtete Ausbildung in Deutschland. Deshalb sollten sie neben den Erzieherinnen und Erziehern in den Fachkräftekatalogen als Berufsgruppe an erster Stelle hervorgehoben werden. Die aktuelle NRW-Vereinbarung „zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz)“ vom 26. Mai 2008 widerspricht dem geplanten SozialberufeAnerkennungsgesetz.¹¹ Deshalb wird vorgeschlagen nach Verabschiedung des Gesetzes, § 1 (1) der Vereinbarung unmittelbar nach den Erzieherinnen und Erziehern um „staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen“ zu ergänzen und in § 1 (3) die Studiengänge der „frühkindlichen Pädagogik“ mit der entsprechenden veralteten Praxisregelung zu streichen.
2. Die staatliche Anerkennung verbunden mit der neuen Berufsbezeichnung verlangt eine bessere Bezahlung der Absolventinnen und Absolventen kindheitspädagogischer Studiengänge. Gerade weil die gesetzliche Grundlage gleichermaßen für Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Sozialarbeiterinnen/-arbeiter und Kindheitspädagoginnen/-pädagogen gilt, sollten die Bachelorabschlüsse auch im Tarifgefüge gleich behandelt werden. Die Abgeordneten des Landtags werden aufgefordert, sich gleichermaßen für eine allgemeine monetäre Aufwertung der Erzieherinnentätigkeit wie auch für eine Berücksichtigung der Kindheitspädagoginnen und -pädagogen auf gleicher Ebene wie die Sozialpädagoginnen/-pädagogen und Sozialarbeiterinnen/-arbeiter gegenüber den anstehenden Tarifverhandlungen einzusetzen. Aufwertung und Berücksichtigung entsprechen der professionellen und qualitativ anspruchsvollen Arbeit von Erzieherinnen und Erziehern in nordrheinwestfälischen Kindertageseinrichtungen und schaffen zugleich notwendige Qualifikationsanreize für eine den komplexen Anforderungen entsprechende weitere Professionalisierung.
3. Der Beruf der Kindheitspädagogin und des Kindheitspädagogen sollte sich in seinem Bekanntheitsgrad in der Praxis und öffentlichen Wahrnehmung erhöhen. Es ist zu begrüßen, dass in Stellenanzeigen zunehmend Kindheitspädagoginnen und -pädagogen aufgeführt werden. Wünschenswert ist, dass in Zukunft in allen Verlautbarungen, in Flyern und auf der jeweiligen Homepage der Parteien, Fraktionen, des Landtags und der Ministerien die neue Berufsgruppe ausdrücklich mit genannt wird.

Mit freundlichem Gruß,

Prof. Dr. Claus Stieve

Prof.in Dr. Irene Dittrich

⁹ Beschluss der JFMK vom 26./27.05.2011 in Essen: „Staatliche Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung“, www.mbjs.brandenburg.de/sixcms/media.php/5527/TOP_7_2_endg_ftig.pdf (01.11.2014)

¹⁰ Vgl. Studiengangstag Pädagogik der Kindheit/Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung im Kindesalter (Hrsg.): Staatliche Anerkennung von Kindheitspädagoginnen und -pädagogen. Dokumentation der Einführung einer neuen Berufsbezeichnung in den deutschen Bundesländern. Autoren: Stieve, Claus/Worsley, Caroline/Dreyer, Rahel. Köln 2014. Internetpublikation: www.föts.de/uploads/media/Studie_Kindheitspaedagogin_2014_BAG_BEK_StudiengangstagKindheit-opt1.pdf (01.11.2014), S. 89 ff.

¹¹ Vgl. MFKJKS: Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 13. März 2013. www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=27218&fileid=88778&sprachid=1 (01.11.2014)